



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 25 vom 14.06.2021

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung für die Bundestagswahl**
- **Vollzug der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs - Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV); Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen.**
- **Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs (als Anlage)**



Nachruf

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe betrauert den Tod des

Herrn Alfred Heil

der am 23.05.2021 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Der Schmiedemeister und Landwirt i. R. von Holzhammer/Pirk nahm am 09.09.1980 als Wasserwart des Zweckverbandes seinen Dienst auf und war in verantwortungsvoller Tätigkeit bis zum 30.06.2004 bei der Steinwaldgruppe in treuer Pflichterfüllung tätig. Er war allseits sehr geschätzt und beliebt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Roland Grillmeier

Landrat, Verbandsvorsitzender

Andreas Meier

Landrat, stv. Verbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund des §10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 28. April 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und den Ausgaben mit

1.003.637 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

304.907 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Es wird keine Betriebskostenumlage erhoben.

(2) Es wird eine Investitionsumlage in Höhe von 12.324 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf 167.272 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Mai 2021, Nr. 21-941/130-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

im Rathaus in Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer 3,

während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV).

Mantel, den 27.05.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Richard Kammerer
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Pressath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

801.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

288.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 600.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 240 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.500,0000 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 02. Juni 2021, Az. 21-941/145-2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsicht öffentlich auf.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen außerdem bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Pressath, 10. Juni 2021

Schulverband Pressath
gez.
Stangl



Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvor- schlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. 2021, S. 1482) wurde einmalig für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages die Anzahl der gem. § 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 50 reduziert.

Die Aufforderung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 235 Weiden vom 26.02.2021 (Amtsblatt Nr. 4/2021, S. 4) zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gem. § 32 Bundeswahlordnung (BWO) wird daher wie folgt geändert:

In Nr. 5.2 Abs. 1 und Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „200“ durch „50“ ersetzt.

gez.

Nicole Hammerl
Kreiswahlleiterin



**Vollzug der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs - Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV);
Ernennung von amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen**

Anlage

Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebs

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt auf Grund von § 2a Tier-LMÜV und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 14.06..2021

Andreas Meier
Landrat



Ein Muster der Veterinärbescheinigung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs ist als Anlage beigefügt.



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

Nr.:

1. Identifizierung der Tiere

Art:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

Eigentümer der Tiere:

2. Ort der Notschlachtung

Anschrift:

Kennnummer des Betriebs (*):

3. Bestimmungsort der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

mit folgendem Transportmittel:

4. Sonstige zweckdienliche Angaben

.....

5. Erklärung

Der/Die Unterzeichnete erklärt:

(1) Die in Teil I bezeichneten Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) am vorgenannten Ort der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden.

(2) Die Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) geschlachtet und die Schlachtung und das Ausbluten wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

(3) Die Notschlachtung wurde aus folgendem Grund durchgeführt:.....,

(4) In Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz wurde Folgendes festgestellt:.....,

(5) Das Tier/Die Tiere hat/haben folgende Behandlungen erhalten:.....,

(6) Die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren genügten den gesetzlichen Vorschriften und standen einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen.

Ausgestellt in: ,
(Ort)

am:
(Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin)

(* Optional.
